

b) Starkstromkabel in schlagwettergefährdeten Gruben, Kontroll-, Steuer-, Signal- und Meßkabel bis 4 mm², Anschlußkabel an Schmierstoffpumpen-Hilfsantrieben für Turbinen, Generatoren und Kompressoren.

Die Produktion von Starkstromkabel bis 300 mm² bis 1 kV und für Innenräume bis 10 kV mit Bleimantel ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten.

Ausgenommen bis einschließlich 31. Dezember 1956 sind:

- Alle Kabel, die mit Kalisalzen in Berührung kommen,
- alle Kabel für schlagwettergefährdete Gruben,
- alle Fluß- und Seekabel.

Die Herstellung von Starkstromkabel ab 185 mm² als Mehrleiter-Bleikabel ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn eine Verwendung von Einleiterkabel aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
2. Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffsleitungen	Leiter Elektrolyt-	VDE 0201	DIN 1708
		Kupfer	
	Leiter Aluminium	VDE 0202	DIN 1709
		Mantel Pb 99,985 %	
		VDE 0255	
Armie-	Bandstahl	DIN 1719	TLV M5/54
		DIN 1728	
		TLV M2/54	
		Gost 3778/47	
Stahldraht,	verzinkt	TLV M4/54	

Die Herstellung dieser Leitungen mit Kupferleitern ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt,

Ausgenommen:

Alle Leitungen für Schiffe und Schiffsausrüstungen sowie Leitungen bis 2,5 mm² für Schaltanlagen von Kraftwerken und chemischen Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung	
3. Fernmelde- und Hochfrequenzkabel	Leiter Aluminium	VDE 0202	DIN 1709	
			DIN 1712	
	Leiter Elektrolyt-	Kupfer	VDE 0201	DIN 1708
				DIN 1792
	Mantel Al 99,9— 99,95 Pb 99,985 »/o	VDE 0255	DIN 1712	TLV M2/54 Gost 3778/47
			DIN 1719	
			v DIN 1728	
	Armie-	Bandstahl	St 37.11	TLV M5/54
			Stahldraht,	TLV M4/54
		verzinkt		

Die Herstellung' von Fernsprechkabel (Orts- und Bezirkskabel) mit Kupferleitern über 0,5 mm² ist nur mit Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Ausgenommen:

Kombinierte Streckenfernmelde- und Fernkabel, Trägerfrequenz- und HF-Kabel für Sende- und Empfangszwecke, NF- und HF-Schaltleitungen,

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
4. Schrämkkabel und Gummischlauchleitungen über 25 mm ²	Leiter Elektrolyt-	VDE 0201	DIN 1708
		kupfer	DIN 1792
Leiter Stahldraht,	Gost 6020/51	verzinkt	Gost 3920/47
		Festigkeit	160—180
		kg/mm ²	
		Mantel nichtmet. <s	Werkstoffe
Die Herstellung von Schweißleitungen mit Kupferleitern darf nur erfolgen, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt,			
5. Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen	Leiter Aluminium	VDE 0202	DIN 1709
			DIN 1712
Leiter Elektrolyt-	kupfer	VDE 0201	DIN 1708
			DIN 1792
		Mantel Stahlband,	aluplatt., Alu-Band

Untersagt ist die Fertigung von isolierten Leitungen mit Kupferleitern für feste Verlegung mit einem Querschnitt über 1 mm²,

Ausgenommen:

- Leitungen für Anlagen gemäß VDE 0108 (bühnentechnische Anlagen, Vorführräume und Notbeleuchtungsanlagen) befristet bis 1. Januar 1957,
- alle Gummischlauchleitungen,
- Leitungen für Schienen-, Straßenfahrzeuge, Bagger, Absetzer und bewegliche Tagebaugeräte mit feindrätigen Leitern, Autokabelsätze (Anlasserkabel ausgenommen),
- Mantelleitungen für explosionsgefährdete Räume und chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen,
- alle Gummiaderschnüre und Fassungsadern,
- Zündleitungen,
- alle Leitungen für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen und für Schaltwarten bis zu 4 mm².

Fernmeldeleitungen und Schaltleitungen mit einem Leiterdurchmesser über 0,6 mm sind in Kupferausführung verboten.

Ausgenommen:

Schaltleitungen in Fernsprech-, Fernmelde- und Signalanlagen.